Sozialgericht Gotha

Geschäftsstelle 29. Kammer

Sozialgericht Gotha, Postfach, Gotha Postzustellungsurkunde

Herrn Volker Schmidt Neudietendorfer Straße 32 99869 Drei Gleichen / OT Großrettbach Sozialgericht Gotha Bahnhofstraße 3a 99867 Gotha

Zentrale:

(03621) 432 - 0

Durchwahl:

03621/432-206

Telefax:

(03621) 432-155

Gotha, 20. Februar 2019

Az.: S 29 AS 2509/17 (bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen:

Volker Schmidt ./. Jobcenter im Landkreis Gotha

Sehr geehrter Herr Schmidt,

zur Kenntnisnahme wird Folgendes übersandt:

- beglaubigte Abschrift des Urteils

Mit freundlichen Grüßen Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig

Beglaubigte Abschrift

S 29 AS 2509/17

SOZIALGERICHT GOTHA



verkündet am 08.11.2018

gez. Bergmann Justizangestellte Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Volker Schmidt, Neudietendorfer Straße 32, 99869 Drei Gleichen / OT Großrettbach

- Kläger -

gegen

Jobcenter im Landkreis Gotha, vertreten durch den Geschüftsfhrer, Schöne Aussicht 5, 99867 Gotha

- Beklagter -

hat die 29. Kammer des Sozialgerichts Gotha auf die mindliche Verhandlung vom 8. November 2018 durch ihren Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Wegmann sowie den ehrenamtlichen Richter Hack und die ehrenamtliche Richterin Rehmann ir Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.
- 2. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand

Die Beteiligten streitenüber die Frage, ob die Kosten für einen Straßbesehl als Betriebsausgaben im Rahmen der Gewinnermittlung aus der selbständigen Tätigkeit des Klägers abziehbar sind.

Der Klèger ist Eigentimer eines Hausgrundstickes und selbstindig titig. Er veranstaltet Seminare und Einzelsitzungen, in denen eine Aufarbeitung des Hintergrundes seiner Kunden erfolgt. Der Sohn des Klègers hält sich nur besuchsweise beim Vater auf. Der Beklagte bewilligte dem Klèger mit Bescheid vom 24.06.2016 vorhufige Leistungen fir den Zeitraum von Juli bis Dezember 2016. Der Klèger reichte im Januar 2017 eine abschließende EKS fir den Zeitraum Juli bis Dezember 2016 ein. Darin weist er Betriebseinnahmen in Hine von 2.525,00€ aus. Für September 2016 enthält diese Betriebsausgaben in Hine von 857,00€ fir einen Strafbefehl. Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Gotha vom 03.04.2014 wurde der Klèger wegen unerlaubter Ausübung des ärztlichen Berufs und wegen fehlender Erlaubnis nach § 1 Heilpraktikergesetz zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen à 50,00€ verurteilt. Mit Beschluss vom 04.04.2016 wurde der Tagessatz auf 13,00€ reduziert. Mit Kostenrechnung vom 08.09.2016 wurden dem Klèger insgesamt 857,00€ in Rechnung gestellt.

Mit Bescheid vom 29.03.2017 bewilligte der Beklagte dem Kliger fir Juli 2016 445,74 €, fir August 466,79 €, fir September 362,16 €, fir Oktober 831,07 €, fir November 449,36 € und fir fir Dezember 502,05 € endgiltig (Bescheid vom 29.03.2017 Seite 2). Mit Bescheid vom 29.03.2017 forderte der Beklagte vom Kliger fir den Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis zum 31. Dezember 2016 eine Erstattung in Hine von 855,69 € und vom Sohn des Kligers in Hine von von 163,27 €. Der Beklagte wies den Widerspruch des Kligers vom 26.04.2017 mit Widerspruchsbescheid vom 21.07.2017 als unbegrindet zurück, nachdem die Erstattungsforderung fir den Kliger auf 585,19 € reduziert wurde. Die Geldstrafe nebst Geltihren und Auslagen Hine Hine von insgesamt 857,00€ sei nicht als Betriebsausgabe zu berücksichtigen, weil die Geldstrafe aus dem Strafbefehl des Amtsgerichtes Gotha auf einem strafbaren Verhalten des Kligers beruhe. Diese Ausgabe sei bei normgemißem Verhalten vermeidbar und deshalb nicht abzusetzen. Auch aus dem Gedanken der Einheit der Rechtsordnung lasse sich gleiches ableiten. Auch im Einkommensteuergesetz könnten derartige Ausgaben nicht geltend gemacht werden. Zu den nicht abziehbaren Kosten der privaten Lebensfihrung gelörten grundsitzlich auch Geldstrafen, die nach§12 Nr. 4 EStG nicht abgesetzt werden könnten.

Der Kläger trägt vor,

die Kosten fir den Strafbefehl seien als Betriebsausgabe anzurechnen, weil sie im Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit stehen. Es habe sich um eine Manahme zur Unternehmenssicherung und zur Erzielung künftiger Betriebseinnahmen gehandelt. Die Ausgabe sei zwingend und unabwendbar gewesen, um einen Angriff eines Wettbewerbers auf dem Gesundheitsmarkt mit wenig finanziellem Aufwand abzuwehren. Die dem Strafbefehl zugrundeliegenden Vorwürfe der unerlaubten Ausübung der Heilkunde seien absurd und bösartig. Er habe bei einem privaten Institut in Giden eine Ausbildung zum Synergetiktherapeuten bestanden. Es handele sich bei seiner Tätigkeit um Seminare und Ausbildungen, damit Menschen ihre Probleme selber bei kinnen. Es handele sich um Hilfe zur Selbsthilfe, die er seinen Kunden beibringe. Sein System helfe Menschen, die willensmäße, kirperlich und geistig in der Lage sind, eigene Probleme unter Bericksichtigung der Ursache selber zu been. Kein Mensch könne jemand anderen heilen oder gesund machen. Weder ein Arzt, Therapeut, Heilpraktiker, Heiler könne eine Heilung bewirken. Bei der Heilung handele sich immer um eine Selbstheilung.

Einen juristischen Streit mit dem schulmedizinischen System durch die Instanzen könne er finanziell nicht durchstehen. Sein Anwalt habe ihn darauf hingewiesen, dass fir einen Prozess vor dem Amtsgericht Gotha fir Gutachter etc. ein Betrag von mindestens 2.000,00€ vorzufinanzieren sei. Er habe deshalb seine Unschuld vor dem Amtsgericht in Gotha nicht beweisen können. Die Zahlung auf den Strafbefehl sei daher fir ihn nicht vermeidbar gewesen. Bei der Nichtanerkennung als Betriebsausgabe durch den Beklagten handele es sich um ein Mittel zum Zweck der Durchsetzung einer Diktatur der Schulmedizin. Seine wichtige Arbeit fir das Wohl der Menschen und der Gesellschaft solle beendet werden.

Des Weiteren sei durch das Gericht ein Mediator einzusetzen, der bei kinftigen Problemen mit dem Jobcenter Gotha hilft.

Der Kliger beantragt,

den Bescheid vom 29. Mirz 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Juli 2017 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, die geltend gemachten Betriebsausgaben als solche anzuerkennen und den aus der Nichtanerkennung resultierenden Erstattungsbetrag auf 0,00 Euro festzusetzen.

Außerdem sei vom Gericht ein Mediator einzusetzen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor,

die Durchfihrung eines Mediationsverfahrens nach § 202 SGG i.V.m. § 287a ZPO sei nicht zielfihrend. Der Antrag auf Einsetzung eines Mediators im Hinblick auf kinftige Probleme mit dem Jobcenter Gotha sei zu unbestimmt, da unklar sei, welche genauen Probleme mit dem Jobcenter bestehen. Die Problematik der Absetzung einer Geldstrafe als Betriebsausgabe erschöpfe sich in einem einmaligen Vorgang.

Zur Erginzung wird auf die Gerichts- und Verwaltungsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig aber unbegründet. Die Kosten fir den Strafbefehl des Amtsgerichtes Gotha können nicht als Betriebsausgaben beröcksichtigt werden.

Nach § 13 SGB II i.V.m. § 3 Arbeitslosengeld II-Verordnung ist bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit von den Betriebseinnahmen auszugehen. Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Arbeit erzielten Einnahmen im Bewilligungszeitraum. Zur Berechnung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben abzusetzen. Tatsächliche Ausgaben sollen nicht nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen entsprechen.

Zurächst ist davon auszugehen, dass der Strafbefehl des Amtsgerichtes Gotha zutreffend ist. Allerdings ist ein Strafbefehl kein im ordentlichen Strafverfahren ergehendes Urteil, sondern eine in einem besonders geregelten summarischen Verfahren getroffene richterliche Entscheidung. Weil das Strafbefehlsverfahren vornehmlich der Vereinfachung und Beschleunigung

dient, kann ein Strafbefehl regelmäg nicht das Maßan Ergebnissicherheit bieten wie ein Urteil. Allerdings ergeht der Strafbefehl aufgrund einer tatsichlichen und rechtlichen Püfung durch das Gericht, enthält einen strafrechtlichen Schuldspruch sowie eine strafrechtliche Rechtsfolge. Erhebt der Beschuldigte nicht rechtzeitig Einspruch oder nimmt er den Einspruch zurick, erlangt der Strafbefehl die Wirkung eines rechtskräftigen Strafurteils. Das Bundesverwaltungsgericht geht in stindiger Rechtsprechung (vgl. z.B. Urteil vom 26.09.2002, 3 C 37/01) davon aus, dass die in einem rechtskräftigen Strafbefehl enthaltenen tatsichlichen und rechtlichen Feststellungen regelmäg zur Grundlage einer belürdlichen oder gerichtlichen Beurteilung der betroffenen Persinlichkeit gemacht werden dirfen, soweit sich nicht gewichtige Anhaltspunkte fir die Unrichtigkeit solcher Feststellungen ergeben.

Der Kläger hat keine nachprüßaren Umstände dargelegt, die die Unrichtigkeit der im Strafbefehl getroffenen Feststellungen belegen könnten. Die Ausfihrungen des Klägers beschränken sich auf Verschwörungstheorien im Hinblick auf die Schulmedizin und staatliche Stellen. Derartige Verschwörungstheorien sind nicht geeignet, den Inhalt des Strafbefehles in Frage zu stellen.

Die Ausgaben für den Strafbefehl waren hier nicht notwendig. Die Ausgaben können dadurch vermieden werden, dass die gesetzlichen Vorschriften vom Käger eingehalten werden und sich der Käger klar von Heilberufen abgrenzt. Die Auffassung des Kägers, dass der Strafbefehl quasi zur Erzielung seiner Einnahmen unabdingbar gewesen ist, wird vom Gericht nicht geteilt. Es ist bei der Beratung von Menschen nöglich, diesen zu helfen, ohne dabei in den Bereich der ärztlichen Tätigkeit oder der Tätigkeit eines Heilpraktikers einzudringen. Die Beratung von Menschen zur Bewältigung von Problemen setzt nicht notwendigerweise voraus, dass es sich um eine Beratung aufärztlichem Gebiet handeln muss.

Der Vortrag des Kligers erweckt den Eindruck, dass er im Rahmen seiner Ausbildung nicht ausreichend über die Abgrenzung seiner Tätigkeit gegenüber einer ärztlichen Tätigkeit oder der Tätigkeit eines Heilpraktikers aufgeklirt worden ist. Sollte dies anders sein, wird dem Kliger geraten, seine diesbezüglichen Unterlagen aus seiner Ausbildungszeit nochmals zu Rate zu ziehen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus§ 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Thüringer Landessozialgericht

Postfach 900430

Justizzentrum

Rudolfstraße

46

99107 Erfurt

99092 Erfurt,

schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Gotha Bahnhofstraße 3a 99867 Gotha.

schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Personen auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eingereicht wird. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV, BGBI I 2017, 3803).

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Bei Zustellungen ins Ausland gilt anstelle der oben genannten Berufungseinlegungsfrist von einem Monat eine Frist von drei Monaten.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Gotha schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

gez. Wegmann Richter am Sozialgericht

Beglaubigt:Gotha, den 20. Februar 2019

Bergmann Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle